

# Betriebsordnung

## des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Westdeutsche Kanäle, Standort Duisburg

### für Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände.

Diese Betriebsordnung für Fremdfirmen dient dem Arbeits- und Gesundheitsschutz Ihrer und unserer Mitarbeiter. Die darin enthaltenen Gebote und Verbote sind unbedingt einzuhalten.

## **1. Grundsätze**

Alle einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, Berufsgenossenschaftlichen Regelwerke und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln müssen von Ihnen und Ihren Mitarbeitern bei der Ausführung des Auftrages beachtet werden.

Auf dem Betriebsgelände der WSV dürfen nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die gemäß den Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes bzw. gemäß den Forderungen der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ unterwiesen worden sind. Darüber hinaus müssen die Mitarbeiter über den Inhalt dieser Betriebsordnung unterwiesen sein.

Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass Gefährdungen von Personen und Einrichtungen vermieden oder, wenn unvermeidbar, durch Schutzeinrichtungen und –ausrüstungen so gering wie möglich gehalten werden.

## **2. Anmeldung/ Auftragsbeginn/ Einweisung**

Melden Sie sich vor Aufnahme der Arbeiten beim zuständigen Ansprechpartner/Koordinator der WSV, der Sie über örtliche Besonderheiten und Gefährdungen informiert und das sicherheitsgerechte Verhalten am Einsatzort stichprobenartig kontrolliert.

Stimmen Sie sich mit dem Ansprechpartner/Koordinator der WSV über die zu erledigenden Arbeiten ab. Sie sind dafür verantwortlich, die erhaltenen Informationen an Ihre Beschäftigten weiterzuleiten. Die Stichprobenkontrolle durch den Ansprechpartner/Koordinator der WSV entlastet nicht Ihre Führungskräfte und Aufsichtspersonen von ihren eigenen Führungspflichten und der Verantwortung gegenüber Ihren Beschäftigten.

### 3. Allgemeine Verpflichtungen

Weisen Sie uns auf eventuelle Störungen oder Änderungen des Betriebsablaufes hin. Melden Sie uns alle Störungen und Unregelmäßigkeiten, die während der Ausführung Ihres Auftrages auftreten. Koordinieren Sie die notwendigen Arbeiten mit dem Ansprechpartner/Koordinator der WSV unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten.

Die von Ihnen eingesetzten Arbeitsmittel müssen sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden. Arbeitsmittel sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachgegenstände von ihnen ausgehen.

Beschäftigte, die Flurförderfahrzeuge, Krane und Hubarbeitsbühnen usw. bedienen, müssen im Besitz einer entsprechenden schriftlichen Erlaubnis sein und diese während ihrer Tätigkeiten jederzeit vorzeigen können. Achten Sie darauf, dass ihre Beschäftigten

- unbedingt die notwendige persönliche Schutzausrüstung tragen,
- nicht infolge Alkoholgenusses, anderer berauschender oder bewusstseinsändernder Mittel sich oder andere bei ihrer Arbeit gefährden. Beschäftigte, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter dem Einfluss solcher Mittel stehen, werden vom Betriebsgelände der WSV entfernt.

### 4. Innerbetriebliche Bestimmungen

Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen (inkl. Kommunikationsanlagen) der WSV dürfen ohne besondere Erlaubnis nicht benutzt werden. Materiallager und –stapel müssen so angelegt werden, dass sie die Arbeitssicherheit, die Betriebsabläufe sowie den innerbetrieblichen Transport und den Verkehrsfluss nicht gefährden.

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten haben Sie sich über die Lage der stromführenden Kabel, Fernmeldekabel, Wasser- oder Gasleitungen zu informieren. Ausschachtungen, Gräben und offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind ausreichend zu sichern.

Das Betreten der nicht zu Ihrem Einsatzbereich gehörenden Betriebsteile ist im Interesse ihrer eigenen Sicherheit verboten. Ausnahmsweise dürfen andere Betriebsteile nach Absprache mit dem Ansprechpartner/Koordinator der WSV betreten werden, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist.

Gebots-, Verbots- und Warnschilder müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Das Rauchverbot in den Gebäuden der WSV ist zu beachten.

Die gekennzeichneten Fluchtwege/Fluchttüren und Rettungswege sind jederzeit frei zu halten. Markierungen dürfen nicht entfernt werden oder unkenntlich gemacht werden.

Alle Beschäftigten sind dazu verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten über den Standort der nächsten Feuerlöscheinrichtung, den Verlauf der Flucht- und Rettungswege, den Standort der nächsten Notrufeinrichtung und über den Standort von Erste-Hilfe Material zu informieren.

Das Fotografieren oder Filmen von technischen Anlagen sowie die Weitergabe von Plänen an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des WSA untersagt.

## 5. Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten im Sinne von § 8 DGUV Vorschrift 1 bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung und Zustimmung durch den Ansprechpartner der WSV. Als gefährliche Arbeiten gelten insbesondere

- Arbeiten am, auf und über dem Wasser; Tragen von ohnmachtssicheren Rettungswesten (mind. 275N bei schwerer Arbeitskleidung),
- Taucherarbeiten,
- Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen,
- Umgang mit Gefahrstoffen (vorrangig Substitution durchführen),
- Arbeiten mit Feuer (Schweißen, Brennen, Schneiden) und brennbaren Flüssigkeiten,
- Arbeiten mit Flurförderfahrzeugen und Hubarbeitsbühnen,
- Arbeiten in engen Räumen und Schächten,
- Arbeiten mit der Gefahr des Absturzes
- sowie Arbeiten, die besonderer Vorsorge bedürfen, weil unmittelbare Gefahren für Ihre und unsere Mitarbeiter bestehen.

Die Verwendung von Gefahrstoffen ist zu vermeiden (Substitutionsgebot). Falls dies nicht möglich ist, sind die notwendigen Schutzmaßnahmen gemäß Gefahrstoffverordnung zu treffen.

Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen, und ggf. von Ihnen vorab einzuholende behördliche Erlaubnisse/Genehmigungen sind mitzuführen und können von dem Ansprechpartner der WSV kontrolliert werden.

## 6. Lärm, Staub, Geruch und Abfallentsorgung

Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch sind durch entsprechende Maßnahmen so weit wie möglich zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, muss dies rechtzeitig angekündigt werden. Für die Entsorgung der bei der Arbeit anfallenden Abfälle sind Sie selbst verantwortlich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Dabei sind die für die Region geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die kommunalen Satzungen zu beachten.

## 7. Kontrolle, Zuwiderhandlung

Befolgen Sie unbedingt die Anordnungen und Weisungen dem zuständigen Ansprechpartner der WSV; dieser ist berechtigt

- die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung eines Mangels anzuordnen,
- zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen,
- zu verlangen, dass unsichere Arbeitsmittel sofort vom Betriebsgelände entfernt werden.

Kosten für etwaige Verzögerungen durch solche Anordnungen trägt der Auftragnehmer.

## 8. Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen

Melden Sie alle Arbeitsunfälle Ihrer Beschäftigten dem Ansprechpartner/Koordinator der WSV. Bei Unfällen u.a. können Sie unsere Hilfe in Anspruch nehmen. Unabhängig davon sind Sie verpflichtet, bei einem Arbeitsunfall die gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen.

### Wichtige Telefonnummern (Notruf/Unfall):

Polizei ..... 110

Giftnotrufzentrale ..... +49 228 19240

Notfallmeldestelle WSA Westdeutsche Kanäle.. +49 2363 5683-5



## 9. Kenntnisnahme und Bestätigung durch die Fremdfirma

Zuständiger Ansprechpartner der WSV für diesen Auftrag ist

Herr Frank Girnth Dienststelle: ABz Friedrichsfeld Tel.: +49 281 942319-2

Der Auftragnehmer \_\_\_\_\_ vertreten durch Frau/Herrn/Divers \_\_\_\_\_

sichert zu, dass die Tätigkeiten (auch durch Subunternehmen) erst aufgenommen werden, wenn:

- die Betriebsordnung zur Kenntnis genommen wurde und danach gehandelt wird,
- der Ansprechpartner/Koordinator der WSV bekannt ist und über örtliche Gefahrenstellen (insb. Arbeiten am Wasser) informiert wurde,
- alle Mitarbeiter gemäß § 4 DGUV Vorschrift 1, §§ 4, 8, 12 ArbSchG sowie bei Bedarf nach DGUV Vorschrift 3 / VDE 0105-100 unterwiesen wurden,
- die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung steht und getragen wird,
- für Spezialaufgaben (Kran, Schweißen etc.) nur fachlich qualifiziertes Personal mit gültigen Zulassungen eingesetzt wird.

*Zusätzliche Vereinbarungen:*

- Nach Beendigung der Arbeiten ist der Einsatzort in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.
- Die Verantwortung für die Sicherheit der eigenen Mitarbeiter bleibt gemäß § 6 DGUV Vorschrift 1 vollumfänglich beim Auftragnehmer. Die Funktion des WSV-Koordinators entbindet nicht von dieser Pflicht.

Mit der Unterschrift wird die Einhaltung aller oben genannten Punkte sowie der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben bestätigt.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
*(Fremdfirma)*

\_\_\_\_\_  
*Original für Ansprechpartner/Koordinator der WSV  
Kopie an die Fremdfirma*